

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

der betriebsnahen Kindertagesstätte ‚Knöpfchen‘ in der Grabauer Straße 24a, 21493 Schwarzenbek, des ASB Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V., verwaltet durch den ASB Regionalverband Herzogtum Lauenburg

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen sind Grundlage des Betreuungsvertrages, der zwischen den Sorgeberechtigten, im Weiteren ‚Eltern‘ genannt, und dem Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Schleswig-Holstein e.V., im Weiteren ‚ASB‘ genannt, vor Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte geschlossen wird.

1. Die Grundsätze des Arbeiter-Samariter-Bundes und der Kindertagesstätte

Der ASB ist eine der ältesten Wohlfahrtsorganisationen in Deutschland. Die Angebote des ASB in der sozialen Arbeit stehen allen Menschen offen ohne Ansehen ihrer politischen, ethnischen, nationalen und religiösen Zugehörigkeit. Die Arbeit des ASB ist geprägt von sozialer Verantwortung, Weltoffenheit und Toleranz. Diese Grundwerte fließen auch in die pädagogische Arbeit seiner Kindertagesstätten ein. Weitere Informationen sind dem Leitbild der ASB-Kitas und der Konzeption der Kindertagesstätte zu entnehmen.

Die Kita „Knöpfchen“ ist eine viergruppige, betriebsnahe Kindertageseinrichtung mit insgesamt 60 Ganztagsplätzen (20 Krippen-, 40 Elementarplätze). Für ein Kontingent von zehn Plätzen hat sich die LMT-Group die Belegrechte gesichert.

2. Anmeldung und Aufnahme

A. Die Aufnahme in die Kindertagesstätte bedarf der Anmeldung durch die Eltern. Die Anmeldung soll nach Möglichkeit über das Kitaportal des Landes (www.kitaportal-sh.de) oder ersatzweise im Kitabüro erfolgen. Diese ersetzt nicht die schriftliche Anmeldung bei der Stadt Schwarzenbek. Aus der Anmeldung erwächst kein Anspruch auf eine Aufnahme des Kindes. Die Aufnahme erfolgt nach von der Kommune festgelegten Kriterien. Über die Aufnahme des Kindes entscheidet die Stadt Schwarzenbek in Abstimmung mit der Kindertagesstättenleitung.

B. Mitarbeiter_innen der LMT Group, die ihren Wohnsitz in Schleswig-Holstein haben, melden ihren Bedarf für eine betriebsnahe Betreuung ebenfalls unter www.kitaportal-sh.de an. Aus der Anmeldung erwächst kein Anspruch auf eine Aufnahme des Kindes. Über die Aufnahme von Kindern, deren Eltern Beschäftigte der LMT Group sind, entscheidet die LMT in Abstimmung mit der Kindertagesstättenleitung. Die Möglichkeit der Aufnahme von Kindern von Beschäftigten der LMT Group, die ihren Wohnsitz außerhalb von Schleswig-Holstein haben, muss im Einzelfall gemeinsam mit den zuständigen Behörden der Standort- und Wohnortkommunen geprüft werden.

C. In den Krippengruppen werden Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensmonat aufgenommen. Ausnahmsweise können jüngere Kinder - nur von Mitarbeiter_innen der LMT Group - aufgenommen werden. Hierüber ist im Einzelfall Einvernehmen zwischen LMT und ASB herzustellen. In Elementargruppen werden Kinder aufgenommen, die das dritte Lebensjahr vollendet haben. In Ausnahmefällen können dort auch geringfügig jüngere Kinder aufgenommen werden. Die Entscheidung obliegt der Kindertagesstättenleitung.

D. Nach §1 Abs. 1 KitaVO des Landes Schleswig-Holstein müssen auf einer aktuellen ärztlichen Bescheinigung vorangegangene Erkrankungen und der Impfstatus des Kindes belegt werden. Der Nachweis einer kürzlich vorangegangenen Inanspruchnahme einer ärztlichen Impfberatung ist Bedingung für die Aufnahme in die Kita (§34 Abs. 10a IfSG). Das Kind muss am Tag der Aufnahme frei von ansteckenden Krankheiten sein.

3. Tägliche Öffnungs- und Betreuungszeiten

Die Öffnungs- und Betreuungszeiten der Gruppen werden nach Abstimmung mit der Stadt Schwarzenbek eingerichtet. Soweit organisatorisch und wirtschaftlich möglich, werden diese an die Bedarfe der Familien angepasst. Die Öffnungszeiten und die Kosten sind der Elternbeitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

4. Öffnungs- und Schließungszeiten

A. Die Kindertagesstätte ist grundsätzlich - auch in den schleswig-holsteinischen Schulferien- montags bis freitags zwischen 7:00 Uhr und 18:00 Uhr geöffnet. An gesetzlichen Feiertagen, an Heiligabend und Silvester sowie zwischen Heiligabend und Silvester ist die Einrichtung geschlossen. Dem Kindertagesstätten team stehen bis zu drei Schließ tage im Jahr für Fortbildungen zu. Die Termine dafür werden mind. 6 Monate vorher schriftlich bekannt gegeben.

B. Während der Schließungszeiten sind die Eltern nicht von der Zahlungspflicht der Elternbeiträge entbunden.

C. Da die Kita bis auf wenige Ausnahmen durchgehend geöffnet ist und auf eine Sommerschließzeit verzichtet, hat im Gegenzuge jedes Kind einmal im Kindergartenjahr mindestens zwei Wochen am Stück Urlaub zu nehmen. Die Abwesenheitstage sind bis spätestens 31. Januar des betreffenden Jahres gegenüber der Gruppenleitung mitzuteilen. Sofern das Kind nicht urlaubsbedingt mind. 2 Wochen am Stück im Jahr abwesend ist, verpflichten sich die Sorgeberechtigten zur Übernahme der Kosten, die für die außerordentlich erbrachte Betreuungsleistung entstanden sind.

D. Vor und nach der Gruppenzeit (8.00 Uhr bis 16.00 Uhr) bietet die Kindertagesstätte Frühbetreuung ab 7.00 Uhr und Spätbetreuung bis 18.00 Uhr an. Diese Randbetreuungszeiten können im Halbstundentakt hinzugebucht werden.

E. Mitarbeiter_innen der LMT Group wird die sporadische, nicht regelmäßige Inanspruchnahme von Backup-Plätzen angeboten. Diese Plätze stehen außerhalb der regulären Öffnungszeit der Kita (zwischen 18 Uhr und 19.30 Uhr) zur Verfügung und werden nicht von der öffentlichen Hand gefördert. Die geltenden Stundensätze können der Elternbeitragsordnung entnommen werden. Die Nutzung von Backup-Plätzen muss schriftlich zwischen Eltern und ASB vereinbart werden (Anlage zum Betreuungsvertrag).

5. Elternbeiträge

A . Für die Betreuung des Kindes in der Kindertagesstätte werden Elternbeiträge von den Eltern erhoben. Zudem fällt eine Mittagessenpauschale für die Teilnahme an den Mahlzeiten an. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach dem Höchstbetrag gemäß schleswig-holsteinischem KitaG. Weiteres ist der Elternbeitragsordnung zu entnehmen.

B. Die Elternbeiträge und die Mittagessenpauschale sind als Jahresbeitrag errechnet und daher auch bei Abwesenheit des Kindes und an Schließtagen (siehe 4.B) zu entrichten.

C. Um den Verwaltungsaufwand in der Kindertagesstätte so gering wie möglich zu halten, ist von den Eltern ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, damit die Teilnahmebeiträge zum Monatsbeginn eingezogen werden können.

D. Die Elternbeiträge und die Mittagessenpauschale sind grundsätzlich monatlich im Voraus zu entrichten.

E. Die Verpflichtung zur Zahlung der Elternbeiträge und der Mittagessenpauschale entsteht mit Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit Ausscheiden des Kindes. Das Kind wird ab dem ersten Tag der Eingewöhnungszeit aufgenommen.

F. Bei Nichteinhaltung der Zahlungspflicht ist der Arbeiter-Samariter-Bund berechtigt, das Betreuungsverhältnis aufzulösen.

6. Betreuungsbedingungen

A. Eingewöhnung des Kindes

Die Eltern verpflichten sich, ihr Kind während der Eingewöhnungsphase in der Kita zu begleiten. Die Länge der Eingewöhnungszeit orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen des jeweiligen Kindes.

B. Abwesenheit des Kindes

Im Krankheitsfall und bei Fernbleiben aus anderen Gründen sollen die Eltern die Kita benachrichtigen. Bei längerer unentschuldigter Abwesenheit des Kindes behält die Kindertagesstätte sich die Auflösung des Betreuungsverhältnisses vor. Grundsätzlich soll ein kontinuierlicher Besuch der Kindertagesstätte gewährleistet sein.

C. Krankheit des Kindes

Kranke Kinder werden nicht zur Betreuung in der Kindertagesstätte angenommen. Liegt eine Infektionskrankheit vor, müssen die Eltern die Kindertagesstättenleitung oder die Gruppenerzieher_innen unverzüglich darüber informieren (Mitteilungspflicht nach § 34 Abs.1 IfSG). Erkrankt ein Kind während des Kindertagesstättenbesuchs, muss es umgehend abgeholt werden.

Bei ansteckenden Krankheiten muss der Arzt entscheiden, wann der Besuch der Kindertagesstätte wieder möglich ist. Kinder, die unter infektiösem Durchfall oder Erbrechen leiden, müssen 48 Stunden symptomfrei sein, bevor sie die Einrichtung wieder besuchen dürfen. Kinder, die unter Fieber leiden, müssen 24 Stunden symptomfrei sein, bevor sie in die Kita zurückkehren können. Sollten Kinder mit eben genannten Erkrankungen den Besuch in der Kindertagesstätte frühzeitig wieder aufnehmen, ist von den Eltern auf Anfrage der Kindertagesstätte ein Attest vom Arzt einzuholen, das die Genesung des Kindes und die Unbedenklichkeit hinsichtlich der Ansteckungsgefahr bescheinigt. Bei bestimmten Infektionskrankheiten müssen die Eltern immer ein ärztliches Attest vorlegen (siehe Belehrung nach IfSG).

Medikamente werden durch das Kita-Personal grundsätzlich nicht verabreicht.

D. Aufsichtspflicht

Solange sich das Kind in der Obhut der Kindertagesstätte befindet, übernehmen die pädagogischen Mitarbeiter_innen der Einrichtung die Aufsichtspflicht für das Kind. Hierbei soll das wachsende Bedürfnis des Kindes nach Selbständigkeit Berücksichtigung finden. Die Verantwortung für die Betreuung des Kindes tragen das pädagogische Fachpersonal und die Leitung der Kindertagesstätte. Der Hin- und Rückweg liegt im Verantwortungsbereich der Eltern. Die Kinder werden nur an deren Eltern und an abholberechtigte Personen übergeben. Die Eltern erklären der Kita schriftlich und mit Unterschrift, wer abholberechtigt ist (z.B. im Aufnahmebogen oder in dem von der Kita erhältlichen Formular).

E. Beginn und Ende der Betreuung

Die tägliche Betreuung des Kindes beginnt mit der Übergabe des Kindes an den/die zuständige/n Erzieher/in und endet mit dem Abholen durch die Eltern oder durch andere zum Abholen berechnigte Personen (s. Aufnahmebogen). Geht ein Kind auf Wunsch der Eltern allein nach Hause, endet die Betreuung mit dem Verlassen der Kindertagesstätte. Wenn es aus Aufsichtspflichtgründen geboten ist, ist die Kita-Leitung berechnigt, den unbegleiteten Heimweg eines Kindes abzulehnen. Zur Gewährleistung eines strukturierten und pädagogisch sinnvollen Tagesablaufs sind Bringe- und Abholzeiten einzuhalten.

F. Frühstück und Zwischenmahlzeiten

Für das mitzubringende Frühstück sorgen die Eltern selbst. Dem Kind soll ein ausgewogenes und abwechslungsreiches Frühstück mitgegeben werden. Über den Verzehr mitgebrachter Süßigkeiten entscheiden die Erzieher_innen. Für Getränke - vorrangig Selters, Wasser und ungesüßte Tees - und Zwischenmahlzeiten wird in der Kindertagesstätte gesorgt, die Kosten sind in der Verpflegungspauschale enthalten.

G. Mittagessen

Das Mittagessen wird pauschal berechnet (siehe aktuelle Teilnahmebeitragsordnung). Für den Zeitraum von mindestens drei Wochen durchgehender Abwesenheit können Eltern die Rückerstattung der Mittagessenpauschale im Kindertagesstättenbüro beantragen.

H. Kleidung der Kinder

In der Kita benötigen die Kinder praktische Kleidungsstücke, in denen sie sich frei bewegen und auch schmutzig machen können. Bei schlechtem Wetter sind den Kindern wetterfeste Kleidung, insbesondere Regensachen (Regenhose, Regenjacke, Gummistiefel) mitzugeben. Für den täglichen Gebrauch und zum Verbleib in der Kita werden Hausschuhe und ausreichend Wechselkleidung benötigt. Die Kleidungsstücke sollen mit Namen versehen werden.

I. Wickelkinder

Die Eltern von Kindern, die in der Kita gewickelt werden müssen, haben selbst für einen ausreichenden Vorrat an Windeln und notwendigen Pflegeartikeln für ihr Kind in der Kita zu sorgen.

7. Kündigung des Betreuungsverhältnisses

A. Die Kündigung des Kindertagesstättenplatzes ist nur zum 31. Juli des Jahres möglich. Die Kündigung muss spätestens am 15. Juni schriftlich eingegangen sein. Maßgeblich ist das Eingangsdatum. Eine Kündigung des Kindertagesstättenplatzes zwischen dem 1. Mai und dem 31. Juli eines Jahres ist nicht möglich.

B. Eine Kündigung im laufenden Kindergartenjahr ist nur aus wichtigem Grund (Umzug, schwere Erkrankung eines Elternteils oder des Kindes, Schwangerschaft der Mutter, ...) zulässig. Benötigen Eltern von Kindern, die im betreffenden Jahr schulpflichtig werden, nach dem 31.7. bis zur Einschulung Betreuung, müssen sie diesen Bedarf bis zum 31. Januar des Jahres schriftlich im Kita-Büro anmelden. Die Kindertagesstätte oder die Eltern können das Betreuungsverhältnis kündigen, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Kita-Mitarbeitern in einem Maße gestört ist, dass eine für das Kind förderliche Zusammenarbeit nicht mehr möglich ist. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen.

C. Der Platzanspruch von Kindern von Mitarbeiter_innen der LMT-Group bleibt auch nach einem Arbeitgeberwechsel erhalten (§ 26 Abs. 2 KitaG).

D. In besonderen Einzelfällen ist die Kindertagesstätte berechnigt, das Betreuungsverhältnis fristlos zu kündigen. Dies ist insbesondere möglich

- a) bei Nichteinhaltung der Zahlungspflicht,
- b) bei längerem unentschuldigtem Fehlen des Kindes,
- c) wenn auswärtige Familien keinen Kostenausgleichsbescheid ihrer Wohngemeinde vorlegen. Die Eltern verpflichten sich, vor einem Umzug in eine andere Wohngemeinde fristgerecht einen Antrag auf Kostenausgleich zu stellen. Damit das Kind weiterhin in der Kita betreut werden kann, muss der Kita-Leitung ein gültiger Kostenausgleichsbescheid vorgelegt werden und die Stadt Schwarzenbek als Standortgemeinde zustimmen.

E. Treten die Eltern noch vor Betreuungsbeginn vom Vertrag zurück, ist die Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Monatsende zu beachten und eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 € zu entrichten. Für die Kündigung ist die Schriftform erforderlich. Maßgeblich ist das Eingangsdatum.

8. Elternmitwirkung

A. Die Eltern der Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen, sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertagesstätte zu beteiligen. Die Elternschaft der Kindertagesstätte bildet die Elternversammlung.

B. Die Elternschaft jeder Gruppe wählt aus ihrer Mitte bis zum 15.9. des jeweiligen Kindergartenjahres eine zweiköpfige Elternvertretung. Die Elternvertretung stellt für die gesamte Einrichtung eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung. Zu deren Aufgaben gehören unter anderem die Vertretung der Elterninteressen nach innen und außen, die Teilnahme am Kindertagesstättenbeirat und ggf. die Koordination von Elternaktionen.

C. Die Elternvertretung nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Sie beruft mindestens einmal im Jahr im Benehmen mit der Kindertagesstättenleitung eine Elternversammlung ein.
- Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen Eltern und den MitarbeiterInnen der Kindertagesstätte und dem Träger.
- Sie vertritt die Interessen der Eltern und ihrer Kinder durch berufene Personen im Kindertagesstättenbeirat (i.d.R. die Elternsprecher/innen).

D. Der Kindertagesstättenbeirat (§18 KitaG) wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit. Er setzt sich zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Elternvertretung, VertreterInnen der pädagogischen Kräfte, des Trägers, der LMT Group und der Stadt Schwarzenbek zusammen.

Die Beschlüsse des Beirates haben empfehlenden Charakter für die Entscheidungen des ASB.

E. Darüber hinaus gehende Formen der Mitwirkung und Teilhabe am Kindertagesstattengeschehen sind erwünscht. Sie sollen zwischen Kita-Team und Eltern abgestimmt werden.

9. Kooperation mit der Schule

Gemäß den Anforderungen des Landes Schleswig-Holstein kooperieren die Fachkräfte der Kindertagesstätte nach Rücksprache mit den Eltern mit den Lehrkräften der örtlichen Grundschulen, um einen möglichst reibungslosen Übergang vom Kindergarten in die Grundschule zu gewährleisten. Die Eltern entscheiden, ob sie für einen Austausch zwischen Grundschule und Kita ihre Einwilligung erklären. Entsprechend Einwilligungserklärungen hält die Kita bereit.

10. Datenschutz

A. Zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages fertigen die Erzieher_innen von jedem Kind eine Dokumentation an, die wichtige Entwicklungsschritte und -ziele des Kindes mit Text und ggf. Bildern festhält. Diese Dokumentationen bilden u.a. die Grundlage für Entwicklungsgespräche mit den Eltern. Diese Daten werden nur für diesen Zweck erhoben und unmittelbar nach dem Ausscheiden des Kindes aus der Kita vernichtet bzw. gelöscht. Von Elterngesprächen werden Protokolle erstellt, die unmittelbar nach dem Ausscheiden des Kindes aus der Kita vernichtet werden.

B. Die Kita darf Foto-, Ton- und Filmaufnahmen von Kindern grundsätzlich nicht an fremde Eltern oder andere Dritte weitergeben. Ausgenommen davon sind Bilder im Portfolio-Ordner, sofern schriftliche Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten aller abgebildeten Kinder vorliegen. Auf internen Veranstaltungen – z.B. Aufführungen – dürfen von Eltern Fotos und Filmaufnahmen gemacht werden, wenn keiner der Sorgeberechtigten der anwesenden Kinder dem widerspricht. Wenn nach der mündlichen Belehrung durch das Kita-Personal niemand seine Einwilligung versagt, wird von stillschweigendem Einverständnis ausgegangen. Auf Elternabenden werden hin und wieder Fotos oder Filme aus dem Alltag der Kita gezeigt, um den Eltern einen Einblick in die Aktivitäten der Kinder in der Kita zu geben oder um pädagogische Ziele und deren Umsetzung vorzustellen. Nach Erfüllung ihres Zweckes werden diese Fotos oder Filme umgehend gelöscht bzw. vernichtet.

C. Für besondere Bildungsangebote und für heilpädagogische Fördermaßnahmen arbeitet die Kita mit externen Personen und Institutionen zusammen. An Kooperationspartner und deren Mitarbeitende werden ohne schriftliches Einverständnis der Eltern keine personenbezogenen Daten ausgegeben. Diese Personen dürfen keine Foto-, Ton- oder Filmaufnahmen von Kindern anfertigen. An Presse, Grundschule und andere Kooperationspartner werden nur nach schriftlicher Einwilligung der Eltern Bilder und Daten weiter gegeben.

D. Der ASB hat sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zugang zu den Daten des Kindes und der Familie bekommen. Personen, die länger oder regelmäßig anwesend, aber nicht Mitarbeitende der Kita sind, werden von der Kita über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt. Das betrifft Eltern, die während der Eingewöhnung von Kindern für eine gewisse Zeit in der Gruppe anwesend sind, sowie Bewerber_innen für (Praktikums)Stellen, die in der Einrichtung zur Probe arbeiten bzw. hospitieren.

E. Mit Unterzeichnen des Betreuungsvertrages erklären die Sorgeberechtigten ihr Einverständnis mit dem oben beschriebenen Umgang mit Daten und Bildern ihres Kindes. Das Einverständnis mit diesen Regelungen kann als Ganzes oder in Teilen jederzeit schriftlich im Kita-Büro widerrufen werden. Eltern haben das Recht, Einsicht in die von der Kita erhobenen Daten zu nehmen. Fragen zum Datenschutz klärt die Kita-Leitung.

11. Haftung

A. Die Kindertagesstätte bzw. der ASB haftet für Personen- und Sachschäden, die im Rahmen einer Aufsichtspflichtverletzung durch die pädagogischen MitarbeiterInnen entstanden sind. Diese Haftung beschränkt sich auf den Zeitraum, in dem das Kind in der Einrichtung betreut wird.

B. Die Kindertagesstätte haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verschmutzung von in die Kita mitgebrachten Kleidungsstücken, Wertgegenständen, Geld oder Spielsachen. Dies gilt auch für Spielsachen, die im Rahmen des „Spielzeugtages“, und Fahrzeuge, die im Rahmen des Fahrzeugtages mit in die Kita gebracht werden. Die Kennzeichnung der Sachen (Kleidungsstücke, Spielzeug usw.) ist ausdrücklich erwünscht.

12. Gesetzliche Unfallversicherung

Während des Kindertagesstättenbesuchs, auf Kita-Veranstaltungen (Ausflügen, Freizeiten, Festen usw.) und auf dem Hinweg zur Kindertagesstätte sowie auf dem Rückweg nach Hause ist das Kind über die gesetzliche Unfallversicherung unfallversichert.

13. Verbraucherschlichtungsverfahren

Der Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Schleswig-Holstein e.V. beteiligt sich nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

14. Änderungsvorbehalt

Aufgrund von Gesetzesänderungen, insbesondere der anstehenden Änderungen im KitaG, können Punkte dieses Vertrages abänderungswürdig sein. Die Vertragsparteien behalten sich daher vor, bestimmte Punkte dieses Vertrags anzupassen, sofern sich Umstände oder Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsabschluss schwerwiegend verändern und die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen hätten, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten. Es kann dann Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einer Vertragspartei das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann. Dies betrifft z.B. die Höhe der Verpflegungspauschalen. Sofern eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar ist, besteht (u.a.) die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung des Vertrags (§ 314 BGB).

Die Sorgeberechtigten erhalten schriftlich eine Änderungsmitteilung an die im Betreuungsvertrag genannte Adresse. Sofern binnen 6 Wochen keine Zustimmung erfolgt, kann die Kindertagesstätte das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist aufheben.

ELTERNBEITRAGSORDNUNG

der betriebsnahen Kindertagesstätte ‚Knöpfchen‘ in der Grabauer Straße 24a, 21493 Schwarzenbek des ASB Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V., verwaltet durch den Regionalverband Herzogtum Lauenburg

§ 1

1. Der Arbeiter-Samariter-Bund, Landesverband Schleswig-Holstein e.V., betreibt die Kindertagesstätte Knöpfchen in Schwarzenbek. Es gelten die vom ASB festgelegten Allgemeinen Vertragsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zur teilweisen Deckung der Betriebskosten werden Elternbeiträge erhoben.
3. Die Bemessung der Beiträge richtet sich nach dem Höchstbetrag gemäß schleswig-holsteinischem KitaGin der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

1. Die Elternbeiträge betragen für die jeweiligen Leistungen wie folgt:

Leistung		Regelbeitrag
Ganztagesplatzin Krippe (für 1-2-jährige Kinder)		
Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 16 Uhr	monatlich	288,40 €
Ganztagesplatz Kindergarten (für 3-6-jährige Kinder)		
Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	monatlich	226,40 €
Frühbetreuung Krippe		
Montag bis Freitag 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr	je ½ Stunde, monatlich	18,03 €
Spätbetreuung Krippe		
Montag bis Freitag 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je ½ Stunde, monatlich	18,03 €
Frühbetreuung Kindergarten		
Montag bis Freitag 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr	je ½ Stunde, monatlich	14,15 €
Spätbetreuung Kindergarten		
Montag bis Freitag 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je ½ Stunde, monatlich	14,15 €
Verpflegungspauschale (inkl. Getränke und Zwischenmahlzeit)	Monatlich	60,00 €
Backup-Betreuung für vereinzelte Betreuung zwischen 18 Uhr und 19.30 Uhr (nur für Kinder von LMT-Mitarbeiter_innen)	pro Stunde	50,00 €

2. Gemäß dem ab 01.08.2020 gültigen KitaG richten sich die Elternbeiträge für Gruppen- und Randzeiten nach dem Alter des Kindes und nicht danach, ob es in einer Krippe oder in einer Elementargruppe betreut wird. Hat das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, wird der Elternbeitrag im Folgemonat angepasst, ohne dass es dazu eines Antrages durch die Eltern bedarf. Bei einem Wechsel des Betreuungsangebotes (Krippe > Elementargruppe) ist ein neuer Betreuungsvertrag abzuschließen.
3. Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege im Kreis Herzogtum Lauenburg gefördert, übernimmt oder erlässt der örtliche Träger den Elternbeitrag für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig (§7 KitaG).
4. Der Antrag auf Gewährung einer Ermäßigung der Elternbeiträge für Familien mit geringem Einkommen ist bei der Stadt Schwarzenbek zu stellen.

§ 3

Die Elternbeiträge und die Mittagessenpauschale sind grundsätzlich bargeldlos und monatlich im Voraus zu zahlen. Die Eltern müssen die Zustimmung mit dem Lastschriftverfahrens (SEPA) schriftlich erklären.

§ 4

1. Zur Zahlung der Beiträge ist der /sind die Sorgerechtsinhaber verpflichtet. Mehrere Sorgeberechtigte sind Gesamtschuldner.
2. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes (vgl. Ziffer 5 E der Allgemeinen Vertragsbedingungen).

§ 5

Die Elternbeiträge sind auch bei Nichtinanspruchnahme der Betreuung, während des Urlaubs und während einzelner Schließtage zu entrichten (siehe 4. und 6. der Allgemeinen Vertragsbedingungen). Die Zahlungspflicht besteht auch bei Schließungen und Teilschließungen aufgrund massiven Personalausfalls (Unterschreitung der KitaVO), aufgrund behördlicher Anordnungen (insbesondere durch das Gesundheitsamt) und aufgrund höherer Gewalt (Witterung, Wasserschaden, Heizungsausfall). Es entsteht dadurch kein Anspruch auf vollständige oder anteilige Rückerstattung der Elternbeiträge und Mahlzeitenpauschalen.

§ 6

Der Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte ist vorzunehmen, wenn trotz schriftlicher Mahnung der Zahlungspflicht nicht nachgekommen wird (siehe auch Ziff. 7 Buchstabe E der Allgemeinen Vertragsbedingungen).

§ 7 Rückständige Elternbeiträge werden zwangsweise nach schriftlicher Mahnung beigetrieben.

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen und die Teilnahmebeitragsordnung treten am 01.08.2020 in Kraft.
Geesthacht, den 20.07.2020

Arbeiter-Samariter-Bund, Landesverband Schleswig-Holstein e.V., Regionalverband Herzogtum Lauenburg